

RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG

des Landkreises Havelland

Inhalt:

1. Zweckbestimmung
2. Errichtung
3. Stellung
4. Zusammensetzung der Rechnungsprüfung
5. Aufgaben und Prüfaufträge
6. Unterrichtung der Rechnungsprüfung
7. Rechte und Pflichten der Prüferinnen und Prüfer
8. Prüfungsberichte
9. Aufgaben des für die Rechnungsprüfung zuständigen Ausschusses
10. In-Kraft-Treten

Zur Durchführung der in den §§ 101 – 106, 85 Abs. 3 BbgKVerf vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 Kommunalrechtsreform-AnpassungsG vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), in Verbindung mit dem § 131 BbgKVerf enthaltenen Bestimmungen hat der Kreistag des Landkreises Havelland in der Sitzung amfolgende Rechnungsprüfungsordnung erlassen:

1. Zweckbestimmung

Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze der Rechnungsprüfung für die Verwaltung des Landkreises Havelland.

2. Errichtung

Gemäß §§ 131, 101 Abs. 1 BbgKVerf hat der Landkreis Havelland ein „Rechnungsprüfungsamt“ eingerichtet.

3. Stellung

3.1 Das Amt für Kommunalaufsicht, Rechnungs- und Gemeindeprüfung, Innenrevision, Sachgebiet 15.2. Rechnungs- und Gemeindeprüfung (im Folgenden „Rechnungsprüfung“) ist dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und ihm in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt (§§ 131, 101 Abs. 3 BbgKVerf).

3.2 Der Landrat/die Landrätin ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte der Dienstkräfte der Rechnungsprüfung.

3.3 Gemäß §§ 131, 101 Abs. 3 Satz 3 BbgKVerf ist die Rechnungsprüfung bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden. Die Prüferinnen/Prüfer sind in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge dem Gesetz unterworfen und prüfen in eigener Verantwortung.

3.4 Den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr führt die Rechnungsprüfung selbstständig.

4. Zusammensetzung der Rechnungsprüfung

4.1 Die Rechnungsprüfung besteht aus dem Amtsleiter/der Amtsleiterin, den Prüferinnen und Prüfern und sonstigen Dienstkräften.

4.2 Der Amtsleiter/die Amtsleiterin und die Prüferinnen und Prüfer der Rechnungsprüfung werden gem. § 101 Abs. 4 S. 1 BbgKVerf vom Kreistag bestellt und abberufen.
Ihre rechtliche Stellung ergibt sich aus § 101 Abs. 4 Satz 2 Abs. 5 und 6 BbgKVerf. Soweit ein Prüfer/eine Prüferin mit Aufgaben nach § 97 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz, Abs. 2 BbgVerf betraut ist, wird er/sie von seinen/ihren Prüfungsaufgaben nach Ziffer 5.2. Nr.1 und 2, Ziffer 7.1. und 7.3. entbunden. Ist die Amtsleitung betroffen, wird deren Prüfungsanteil der insoweit ständigen stellvertretenden Leitung der Rechnungsprüfung übertragen.

4.3 Der Amtsleiter/die Amtsleiterin und die Prüferinnen und Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Erfüllung der Aufgaben der Rechnungsprüfung geeignet sein. Insbesondere müssen sie die für die Durchführung der jeweiligen Prüfungstätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse besitzen. Für die Schulung und Weiterbildung der Dienstkräfte der Rechnungsprüfung sind im Haushaltsplan die notwendigen Mittel bereitzustellen.

Der Amtsleiter/die Amtsleiterin stellt den Prüfungsplan auf. Er/Sie trägt neben den Prüferinnen und Prüfern die Verantwortung für den Inhalt und die Durchführung der Prüfungsgeschäfte.

5. Aufgaben und Prüfaufträge

- 5.1 Die Aufgaben der Rechnungsprüfung regeln sich nach den §§ 102 Abs. 1 Satz 1 bis 3, 85 Abs. 3 BbgKVerf. Weiterhin ist die Rechnungsprüfung bei der Vorbereitung von Vergabeentscheidungen gemäß DA 310 sowie bei der Einführung und Umsetzung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens zu beteiligen.
- 5.2 Der Kreistag, der Kreisausschuss sowie der Landrat/die Landrätin können der Rechnungsprüfung im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten konkrete Aufträge zur Prüfung erteilen. Die Umsetzung der vorgegebenen Prüfaufträge obliegt dem Amtsleiter/der Amtsleiterin der Rechnungsprüfung. Der Kreistag überträgt der Rechnungsprüfung aufgrund der §§ 28 Abs. 2 Nr. 12, 102 Abs. 1 S. 4 BbgKVerf folgende Aufgaben:
- (1) die Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung des Landkreises in Eigen- und Beteiligungsgesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts, soweit rechtlich zulässig,
 - (2) die Prüfung der Kostenrechnung sowie der Gebührenbedarfsrechnung für Kosten rechnende Einrichtungen,
 - (3) die Durchführung von Prüfungen, zu denen sich der Landkreis durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Vereinbarungen verpflichtet hat,
 - (4) die Mitwirkung bei der Korruptionsbekämpfung.
- 5.3 In Gemeinden, die kein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet haben und die sich nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedienen, ist die örtliche Prüfung nach §§ 85 und 102 BbgKVerf gem. § 101 Abs. 2 BbgKVerf auf Kosten der Gemeinden durchzuführen. Der Landkreis wird hierfür ausreichend Personal zur Verfügung stellen, damit die Prüfung ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.
- Die Kalkulation der für die örtliche Prüfung zu verrechnenden Kosten bedarf einer Überprüfung und ggf. Anpassung, wenn hierzu Anlass besteht.
- 5.4 Prüfungsbehörde für die überörtliche Prüfung ist gem. § 105 BbgKVerf der Landrat des Landkreises als allgemeine untere Landesbehörde; diese Aufgabe wird von der Rechnungsprüfung des Landkreises wahrgenommen. Auf Antrag der Gemeinde kann die Rechnungsprüfung auch in Organisations- und Wirtschaftlichkeitsfragen beraten. Die Kosten der Beratung hat die Gemeinde gem. § 105 Abs. 2 BbgKVerf auf Nachweis zu erstatten.

6. Unterrichtung der Rechnungsprüfung

- 6.1 Der Rechnungsprüfung sind wesentliche Änderungen in der Organisation (Aufbau und Ablauf) der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere, wenn damit die Umstellung der IT sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind. Hier ist die Rechnungsprüfung bereits in die Planungsphase einzubeziehen, und es ist ihr Gelegenheit zu geben, sich im Vorfeld einer Beschaffung zu äußern. Vor der Einführung einer Software im Bereich der Haushaltswirtschaft ist der Rechnungsprüfung ausreichend Gelegenheit zu geben, diese gemäß § 102 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 BbgKVerf zu prüfen.
- 6.2 Die Rechnungsprüfung ist von allen Organisationseinheiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in entgegenkommender Weise zu unterstützen. So sind die zu prüfenden Bereiche verpflichtet, der Rechnungsprüfung alle für das Prüfungsthema erforderlichen Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Konkrete Fragen der Prüferinnen und Prüfer sind umgehend zu beantworten und vorgegebene Termine sind einzuhalten. In begründeten Fällen ist rechtzeitig eine Fristverlängerung zu vereinbaren.

Insbesondere sind zur Verfügung zu stellen

- Eröffnungsbilanz, Jahres- und Gesamtabchlüsse mit allen Unterlagen,
- Gesetze, Satzungen, Vorschriften, Dienst- und Arbeitsanweisungen u. ä. auf der Kommunal-, Landes-, Bundes- und EU-Ebene

und auf Anforderung:

- vom jeweils federführend zuständigen Verwaltungsbereich alle Verträge, Bewilligungsbescheide oder dergleichen, in denen sich der Landkreis ein Prüfungsrecht für die Rechnungsprüfung vorbehält,
- von der zuständigen Dezernatsleitung, Amtsleitung bzw. Sachgebietsleitung relevante Festlegungen/Anweisungen zum jeweils zu prüfenden Sachverhalt.

Die Rechnungsprüfung wird über anstehende Prüfungen und Organisationsuntersuchungen informiert. Ihr sind Prüfberichte (z. B. Bundes- oder Landesrechnungshof, Kommunales Prüfungsamt, Finanzämter, Wirtschaftsprüfer usw.) sowie Organisations- und Rechtsgutachten auf Anforderung zuzuleiten.

- 6.3 Der Rechnungsprüfung werden auf Anforderung Jahresabschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern/innen, vereidigten Buchprüfern/innen o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte der Sondervermögen, der Gesellschaften oder solcher, an denen der Landkreis unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch das zuständige Fachamt, soweit rechtlich zulässig, zur Verfügung gestellt.
- 6.4 Die Tagesordnungen, Vorlagen und Sitzungsniederschriften des Kreistages, des Kreis Ausschusses sind generell und weitere Unterlagen anderer Fachausschüsse sind - soweit die Rechnungsprüfung sie anfordert oder es sich um Haushalts-, Kassen und Rechnungsangelegenheiten handelt – zu übersenden.
- 6.5 Verlust und Beschädigung von kreislichem Eigentum sowie Kassenfehlbeträge sind der Rechnungsprüfung durch die zuständige Dezernatsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 6.6 Die Einrichtung oder Aufhebung von Zahlstellen, Handvorschüssen und Sonderkassen ist der Rechnungsprüfung mitzuteilen. Ihr sind die Namen, Amts- oder Funktionsbezeichnungen und Unterschriftsproben der verfügbaren, anordnungs- und zeichnungsbefugten Bediensteten bekannt zu geben. Außerdem werden die Namen der Bediensteten mitgeteilt, die berechtigt sind, für den Landkreis Havelland Erklärungen verpflichtenden Inhalts abzugeben. Der Umfang der Vertretungsbefugnis ist zu vermerken, Unterschriftsproben sowie die Bewilligungen und Arbeitsanweisungen sind zu übersenden. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

7. Rechte und Pflichten der Prüferinnen und Prüfer

- 7.1 Der Amtsleiter/die Amtsleiterin der Rechnungsprüfung ist für die Organisation, Geschäftsverteilung und Prüfungsplanung verantwortlich. Er/Sie bestimmt Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 7.2 Die Rechnungsprüfung informiert die zuständige Dezernatsleitung der zu prüfenden Stelle rechtzeitig vom Beginn der geplanten Prüfung und über den Prüfungsinhalt. Dies gilt nicht für die Prüfungen der Kassen, der Bestände und der Vorräte sowie für Ortsbesichtigungen.
- 7.3 Der Amtsleiter/die Amtsleiterin und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu verlangen. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Räumen, der Zugang zu Einrichtungen der Informationsverarbeitung (Hardware, Software und gespeicherte Informationen), das Öffnen von dienstlichen

Behältnissen usw. zu gewähren. Sie haben im Rahmen ihres Prüfauftrages Einsichtsrecht in alle relevanten Akten. Im Streitfall, ob eine Akte/Unterlage relevant ist, entscheidet die Amtsleitung der Rechnungsprüfung abschließend und verbindlich für alle Bereiche. Darüber hinaus kann die Rechnungsprüfung jederzeit Ortsbesichtigungen durchführen. Die Prüferinnen und Prüfer weisen sich durch einen Dienstausweis aus.

7.4 Den Prüferinnen und Prüfern sind bei Vorortprüfungen bei Bedarf geeignete abschließbare Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Die Räume sollen über einen Telefonanschluss verfügen, der für Telefonate im Kreisgebiet frei geschaltet ist. Soweit erforderlich, ist der Zugang zu amts- und aufgabenspezifischer Software zu gewähren.

7.5 Werden bei Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so ist die Behördenleitung unverzüglich zu unterrichten.

Der Amtsleiter/die Amtsleiterin der Rechnungsprüfung ist berechtigt, an allen nicht öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teilzunehmen oder einen Beauftragten/eine Beauftragte zu entsenden.

7.6 Der Amtsleiter/die Amtsleiterin der Rechnungsprüfung ist verpflichtet, den Landrat/die Landrätin unverzüglich über Vorkommnisse besonderer Bedeutung, die bei der Prüfung festgestellt werden, zu unterrichten.

8. Prüfungsberichte

8.1 Über die Ergebnisse der Prüfung wird ein schriftlicher Prüfungsbericht erstellt und als Entwurf der Amtsleitung/Leitung der Einrichtung zugeleitet. Der geprüften Stelle wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und ein Abschlussgespräch angeboten.

8.2 Stellungnahmen sind schriftlich fristgerecht zu übergeben. Sie sind vom zuständigen Amtsleiter/der zuständigen Amtsleiterin und Dezernenten/Dezernentin (insbesondere bei Themen von besonderer Bedeutung) zu unterschreiben. Festlegungen, die im Abschlussgespräch getroffen werden, sind in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten und von beiden Seiten mit Unterschrift zu bestätigen. Stellungnahmen und Festlegungen werden bei der Erarbeitung des abschließenden Berichtes berücksichtigt.

Beanstandungen von geringfügiger Bedeutung sollen während der Prüfung einvernehmlich ausgeräumt werden.

8.3 Der abschließende Bericht wird vom Amtsleiter/der Amtsleiterin der Rechnungsprüfung und dem sachbearbeitenden Prüfer/der sachbearbeitenden Prüferin unterzeichnet.

Durch ihre Unterschrift übernehmen der Amtsleiter/die Amtsleiterin und der Prüfer/die Prüferin gemeinsam die Verantwortung für den Inhalt des Prüfungsberichts. Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Amtsleiter/der Amtsleiterin und dem Prüfer/der Prüferin über den Inhalt von Berichten, so ist dies kenntlich zu machen. Der Teil des Berichtes, dem der Prüfer/die Prüferin sich nicht glaubt anschließen zu können, gilt durch den am Bericht angebrachten Vermerk als vom Amtsleiter/der Amtsleiterin allein unterschrieben.

8.4 Die Prüfungsberichte werden dem Landrat/der Landrätin, dem/der zuständigen Beigeordneten/Dezernenten/Dezernentin und der Amtsleitung/Leitung der Einrichtung zur Kenntnis gegeben.

Der Amtsleiter/die Amtsleiterin der Rechnungsprüfung bringt in der Regel Prüfungsberichte in die Dezernentenberatung beim Landrat/bei der Landrätin ein.

8.5 Der Schlussbericht hat eine Bewertung zum Jahresabschluss und – ab 2013 – zum Gesamtabschluss des Landkreises einschließlich des Vorschlags zur Entlastung des Landrats/der Landrätin zu enthalten. Dem Landrat/der Landrätin ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

9. Aufgaben des für die Rechnungsprüfung zuständigen Ausschusses

9.1 Der Kreistag kann einen für die Rechnungsprüfung zuständigen Ausschuss gemäß § 43 BbgKVerf bilden.

Der Ausschuss begleitet die Arbeit der örtlichen Rechnungsprüfung. Er wird einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung (durch das Land) finden im nicht öffentlichen Teil statt (vgl. § 10 Abs. 1e der Hauptsatzung des Landkreises Havelland).

Der Amtsleiter/die Amtsleiterin der Rechnungsprüfung kann dem Ausschuss über andere prüfungsrelevante Themen berichten.

9.2 An den Sitzungen können neben den Ausschussmitgliedern der Landrat/die Landrätin, die Beigeordneten/Dezernenten, der Kämmerer/die Kämmerin und der Amtsleiter/die Amtsleiterin der Rechnungsprüfung und deren Beauftragte teilnehmen.

9.3 Dem für die Rechnungsprüfung zuständigen Ausschuss sind die örtlichen Prüfungsberichte (§ 103 Abs. 2 BbgKVerf) bekannt zu geben. Die Bekanntgabepflicht gegenüber dem Kreistag gem. § 103 Abs. 2 Satz 5 BbgKVerf wird dadurch erfüllt, dass der Prüfbericht dem für die Rechnungsprüfung zuständigen Ausschuss zugeleitet wird. Dieser kann bei Vorliegen sachlicher Gründe Berichte dem Kreistag vorlegen.

9.4 Dem für die Rechnungsprüfung zuständigen Ausschuss sind

- der geprüfte Entwurf der Eröffnungsbilanz zur Beratung und Weiterleitung mit einer Beschlussempfehlung an den Kreistag,
- der Schlussbericht über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses zur Beratung und Weiterleitung mit einer Beschlussempfehlung an den Kreistag,
- überörtliche Prüfungsberichte des Landes zur Kenntnisnahme und Weiterleitung an den Kreistag

vorzulegen.

10. In-Kraft-Treten

Diese Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rathenow, 2012- 11- 26.....

gez.
Dr. B. Schröder
Landrat

gez.
Jürgen Bigalke
Vorsitzender des Kreistages